

**Ausführlicher Beitrag „Feuerwiderstandsfähige Bauteile“
FeuerTRUTZ Magazin Ausgabe 1.2011**

Feuerwiderstandsfähige Bauteile

Feuerschutzabschlüsse: "Brandschutz – gegenwärtige und zukünftige Regelungen im Zulassungsbereich der Bauteile: Feuerschutzabschlüsse, Brandschutzverglasungen, Sonderbauteile", so hieß eine Veranstaltung des Deutschen Instituts für Bautechnik am 28. September 2010 in Berlin. Dieser Bericht fasst die wichtigsten Informationen zusammen.



Abb. 1: Aufmerksam verfolgte das Auditorium die Informationsveranstaltung des DIBt zu neuen Regelungen in den Zulassungsbereichen Feuerschutzabschlüsse, Brandschutzverglasungen und Sonderbauteile. (Foto: DIBT)

Am 28. September 2010 fand am Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) in Berlin eine spezielle Informationsveranstaltung über die brandschutzbezogenen Zulassungsbereiche Feuerschutzabschlüsse (auch Förderanlagenabschlüsse, Fahrschachttüren und Feststellanlagen), Brandschutzverglasungen und Sonderbauteile statt. Die Veranstaltung richtete sich insbesondere an die Zulassungsinhaber und zielte darauf, einen Überblick über die gegenwärtigen und zukünftigen Regelungen in diesen Zulassungsbereichen zu geben. Sie wurde von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Referates III 3 "Brandverhalten von Bauteilen" durchgeführt. Das Referat III 3 ist das größte technische Referat des DIBt und betreut u. a. ca. 1000 technische Zulassungen.

Der Präsident des DIBt, Herr Dipl.-Ing. Gerhard Breitschaft, begrüßte 170 Zulassungsinhaber, Vertreter von Obersten Bauaufsichtsbehörden der Bundesländer und von Prüfstellen sowie Brandschutzexperten. In seiner Eröffnungsrede machte er deutlich, welchen Stellenwert die nationalen

Ausführlicher Beitrag „Feuerwiderstandsfähige Bauteile“ FeuerTRUTZ Magazin Ausgabe 1.2011

allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen und inzwischen auch europäischen technischen Zulassungen haben. Sie bilden den Aufgabenschwerpunkt für die Mitarbeiter des DIBt. Im Bereich des Brandschutzes werden z. B. seit über 30 Jahren Zulassungen erteilt.

Dabei verändern sich selbstverständlich auch Abläufe, Inhalte und Verfahren. Die Verfahren selbst zeichnen sich durch Dynamik, Veränderungen und Aktualisierungen aus. Dies ist vornehmlich in der Entwicklung neuer Produkte, der Änderungen bauordnungsrechtlicher Regelungen und der Erlangung neuer technischer Erkenntnisse begründet. Präsident Breitschaft führte aus, dass es dem DIBt dabei ein großes Anliegen ist, die Beteiligten stets über Änderungen zu informieren.

Im Referat III 3 kann man in Bezug auf diese Veranstaltung schon von einer kleinen Tradition sprechen: Nach den beiden Informationsveranstaltungen zum modifizierten Zulassungsverfahren für Feuerschutzabschlüsse in den Jahren 2005 und 2006 und der dem 40jährigen Bestehen des DIBt gewidmeten Veranstaltung im Jahr 2008 war dies bereits die vierte Veranstaltung.

Im Bereich Brandschutz gibt es eine Vielzahl aktueller Fragestellungen und einige weitgreifende Problemlösungen stehen an. Gegenseitiges Verständnis für das Anliegen und Engagement der jeweiligen Seite zu erlangen, ist nicht immer leicht, aber auch dazu sollte die Veranstaltung nach Auffassung von Präsident Breitschaft beitragen. Er dankte den Teilnehmern für das große Interesse und regte ausgiebige und tiefgehende Diskussion mit den Mitarbeitern an. Er versicherte insbesondere den Zulassungsinhabern, dass sich das Deutsche Institut für Bautechnik auch weiterhin als Partner für bautechnische und baurechtliche Fragen zu Bauprodukten und Bauarten in Deutschland und Europa versteht.

Eingerahmt wurden die Fachvorträge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des DIBt von zwei thematisch übergreifenden Themen: "Brandschutz im Bauordnungsrecht" und "Die neue EU-Bauproduktenverordnung – Ein Sachstandsbericht".

Grundlage der Tätigkeit des DIBt sind in erster Linie die bauordnungsrechtlichen Regelungen. Insofern kam dem Eröffnungsvortrag, gehalten von Frau MinRätin Gabriele Famers von der Obersten Baubehörde Bayerns, besondere Bedeutung zu. Frau Famers machte auf eindrucksvolle Weise deutlich, welchen Stellenwert der Brandschutz in den bauordnungsrechtlichen Bestimmungen inne hat. Sie ging umfassend auf die Aspekte der Brandschutzvorschriften im Gesetz ein und beschrieb die Festlegungen und Hintergründe zu Brandschutzkonzepten, Gebäudeklassen, den Anforderungen an Baustoffe und Bauteile und an Sonderbauten.

Nachdem Herr Breitschaft in seiner Begrüßung bereits allgemein auf die Auswirkungen der europäischen Regelungen auf den nationalen Zulassungsbereich eingegangen war, folgten die Teilnehmer den komplexen Ausführungen von Herrn Dipl.-Ing. Hans-Joachim Seyfert, Vizepräsident des DIBt, zur kommenden Bauproduktenverordnung als Nachfolgerin der Bauproduktenrichtlinie mit großem Interesse. Es wurde einmal mehr deutlich, dass der europäische Weg viele, jedoch nicht immer leicht zu überblickende Möglichkeiten bietet. Die neue Verordnung wird voraussichtlich im kommenden Jahr erscheinen und sie wird insbesondere Auswirkungen auf die Produktspezifikationen - konkret auf die europäischen technischen Zulassungen - haben.

Nachfolgend werden die wichtigsten Aussagen und Informationen der Fachvorträge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referates III 3 in Kurzform aufgeführt.

Ausführlicher Beitrag „Feuerwiderstandsfähige Bauteile“ FeuerTRUTZ Magazin Ausgabe 1.2011

Erfahrungen mit dem modifizierten Zulassungsverfahren

von Dipl.-Ing. Christina Pritzkow und Dipl.-Ing. Angela Molitor

- Historie: Mit Hinblick auf die kommende europäische Produktnorm für Feuerschutzabschlüsse war das Zulassungsverfahren 2006 modifiziert worden. Ziele waren, das Zulassungsverfahren und die Zulassungen zu straffen sowie die Verantwortlichkeiten der Beteiligten deutlicher zu machen.
- Zwischenzeitlich wurden über 250 allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen nach diesem Verfahren erteilt. Auf Grund der Zusammenlegungen verbergen sich bis zu vier "alte" Zulassungen hinter einer neuen Zulassung (Z-6.20-....).
- Die Bearbeitungszeiten wurden deutlich verkürzt und liegen jetzt in der Regel bei maximal drei Monaten.
- Zurzeit stehen die ersten Verlängerungen der Geltungsdauern von nach diesem Verfahren erteilten Zulassungen an. Dies wird genutzt, um Änderungen, Ergänzungen, Präzisierungen und Aktualisierungen, die sich zwischenzeitlich ergeben haben, einzuarbeiten (z. B. Einbau des Feuerschutzabschlusses in größerer Höhe, Eingrenzung des Anwendungsbereiches entsprechend der erbrachten Eignungsnachweise, ggf. durchgehendes Oberteil, Bestimmungen für die Nutzung und Wartung, Wartungsanleitung).
- Die zulässigen Änderungen bei Feuerschutzabschlüssen wurden in Zusammenarbeit mit dem Sachverständigenausschuss und den Zulassungsprüfstellen inhaltlich überarbeitet und das Verfahren wurde umgestellt. Seit 1.1.2010 sind sie Bestandteil jeder erteilten und bearbeiteten Zulassung. Weitere Informationen sind über die Homepage des DIBt abrufbar.

Aktuelles aus dem Zulassungsbereich; Auswirkungen der europäischen Normung auf den Zulassungsbereich

von Dipl.-Ing. Christina Pritzkow

Außenanwendung

Die allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Feuerschutzabschlüsse behandeln deren Verwendung im Innenbereich von baulichen Anlagen. Seitens der Praxis werden jedoch immer häufiger Feuerschutzabschlüsse für die Außenanwendung verlangt. Das DIBt hat daher den Zulassungsbereich Z-6.21-... eröffnet. Hinsichtlich der Eignungsnachweise soll die europäische Produktnorm EN 14351-1 für Fenster und Außentüren als Orientierung dienen. Es können seitens der Hersteller die dort angeführten Nachweisverfahren genutzt werden und die von Ihnen vorgesehenen Eigenschaften, z. B. Widerstand gegen Windlast, Schlagregendichtheit, Stoßfestigkeit, Luftdurchlässigkeit und Differenzklimaverhalten, für die Feuerschutzabschlüsse im Zulassungsverfahren eingebracht werden. Besonderes Augenmerk ist seitens der Hersteller dabei auf die Gewährleistung der Dauerhaftigkeit der Feuerschutzabschlüsse unter Berücksichtigung der Außenanwendung zu richten.

Klassifizierung von Feuerschutzabschlüssen

Nach wie vor werden die Feuerschutzabschlüsse im nationalen Zulassungsverfahren mit den nationalen Klassifizierungen versehen (z. B. T 30 usw. oder T 30-RS usw.). Im Vorfeld der kommenden Produktnorm besteht jedoch die Möglichkeit, nach europäischen Prüfverfahren nachgewiesene

Ausführlicher Beitrag „Feuerwiderstandsfähige Bauteile“ FeuerTRUTZ Magazin Ausgabe 1.2011

Feuerschutzabschlüsse im Zulassungsverfahren nach europäischer Norm (EN 13501-2) zu klassifizieren (z. B. EI₂ 30 – C5 S_a).

Europäische Produktnorm für Feuerschutzabschlüsse

Die europäische Produktnorm EN 16034 für Fenster, Türen und Tore mit Feuer- und/oder Rauchschutzeigenschaften wird zurzeit erarbeitet. Der Entwurf war bereits im ersten Umfrageverfahren. Sobald die Norm fertig gestellt, verabschiedet und veröffentlicht wurde, kann sie – unter Festlegung der national relevanten Stufen und Klassen - in die Bauregelliste B Teil 1 aufgenommen werden.

Spätestens nach Ablauf der Koexistenzperiode sind Feuerschutzabschlüsse, die unter diese Norm fallen, entsprechend zu behandeln. Das nationale Zulassungsverfahren kann dann entfallen.

Aktuelles zu Feststellanlagen, Fahrschachttüren und Förderanlagenabschlüsse

von Dipl.-Ing. Andreas Biedermann

Fahrschachttüren

In der Bauregelliste sind die Produktnormen DIN 18090, 18091 und 18092 aufgeführt. Davon abweichende Fahrschachttüren werden national im Zulassungsverfahren beurteilt.

Auf europäischer Ebene ist die Nachweisführung über die Richtlinie 95/16/EG (Aufzugsrichtlinie), in Deutschland umgesetzt durch das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz, möglich. Dabei wird die Fahrschachttür immer im Zusammenhang mit dem kompletten Aufzug gesehen. Die brandschutztechnischen Anforderungen und Nachweise an Fahrschachttüren sind in der europäischen Norm EN 81-58 enthalten. Die CE-Kennzeichnung erfolgt für den gesamten Aufzug.

Feststellanlagen

Die "Richtlinie für Feststellanlagen" wird vom DIBt gegenwärtig überarbeitet, d. h. aktualisiert und präzisiert.

DIN EN 14637 ist keine harmonisierte Norm. Produkte nach dieser Norm gelten als nicht geregelt im bauordnungsrechtlichen Sinne. Auch für Produkte nach dieser Norm besteht daher grundsätzlich die Zulassungsnotwendigkeit.

Förderanlagenabschlüsse

National werden Förderanlagenabschlüsse im Zulassungsbereich Z-6.6-... behandelt. Auf europäischer Ebene steht eine gemeinsame Beurteilungsgrundlage für europäische technische Zulassungen ohne Leitlinie gemäß Art. 9, Abs. 2 der Bauproduktenrichtlinie zur Verfügung. Dieses Beurteilungsdokument entstand unter Federführung des DIBt. Das DIBt arbeitet auch bereits danach.

Aktuelles zu Brandschutzverglasungen

von Dipl.-Ing. Heidrun Bombach

- Im Bereich Brandschutzverglasungen werden zwischenzeitlich die Eignungsnachweise (Brand) fast ausschließlich nach der europäischen Prüfnorm geführt. Vor Kurzem wurde die Norm EN 15254-4 für den erweiterten Anwendungsbereich veröffentlicht. Erfahrungen in der Umsetzung im Zulassungsverfahren liegen noch nicht vor.

Ausführlicher Beitrag „Feuerwiderstandsfähige Bauteile“

FeuerTRUTZ Magazin Ausgabe 1.2011

- Neue technische Erkenntnisse, die in die nationalen Zulassungen einfließen, bestehen – in Bezug auf den Anwendungsbereich – für Eckausbildungen, den Einbau von Feuerschutzabschlüssen und für spezielle Brandschutzverglasungen und deren Gebrauchstauglichkeit.

Außenanwendung

Für Brandschutzverglasungen, die als oder in äußeren Wänden zur Anwendung kommen sollen, sind die Nachweise der Gebrauchstauglichkeit in Anlehnung an die Norm DIN EN 13830 zu führen.

Absturzsicherheit

Für Brandschutzverglasungen, die in Fällen angewendet werden sollen, in denen nach bauaufsichtlichen Bestimmungen Anforderungen an die Absturzsicherheit gestellt werden, kann die entsprechende Nachweisführung im Zulassungsverfahren für die Brandschutzverglasung erfolgen.

Brandverhalten von Glasprodukten

Für Glasprodukte nach europäischen Produktnormen kann die notwendige Regelung zum Brandverhalten ggf. in der Zulassung der Brandschutzverglasung erfolgen.

Sonderkonstruktionen und besondere Anforderungen an Brandschutzverglasungen

von Dipl.-Ing. Michael Weber

- Zurzeit existieren 233 allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen für Brandschutzverglasungen.
- Insbesondere bei Sonderkonstruktionen sollte das DIBt frühzeitig kontaktiert werden, um die im Zulassungsverfahren notwendigen Anforderungen und Nachweise festzulegen.
- Speziell brandschutztechnische Nachweise und Betrachtungen sind u. a. erforderlich bei beweglichen Deckenanschlüssen, nicht über die gesamte Höhe durchgehenden Pfostenprofilen, Anbindungen an Feuerschutzabschlüsse und über fünf Metern hohen Konstruktionen.
- Bemessungen von Brandschutzverglasungen

Die Bemessung von Brandschutzverglasungen (Standicherheit und Gebrauchstauglichkeit) muss für die Anwendung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalls, erfolgen.

Die Nachweise der Absturzsicherheit werden – entsprechend bauaufsichtlichen Maßgaben – für die Anwendung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, geführt.

ETA für feuerwiderstandsfähige Bauprodukte

von Dipl.-Ing. Franziska von Hoerschelmann

- Das DIBt ist die einzige deutsche Stelle für die Erteilung europäischer technischer Zulassungen (ETA).
- Die ETA ist der Nachweis von Leistungen eines Bauprodukts. Sie beruht auf Prüfungen und der positiven technischen Beurteilung der Brauchbarkeit des Produktes für den vorgesehenen Verwendungszweck.

Ausführlicher Beitrag „Feuerwiderstandsfähige Bauteile“ FeuerTRUTZ Magazin Ausgabe 1.2011

- Eine ETA kann erteilt werden, wenn keine harmonisierte Norm für das Produkt vorliegt oder dieses wesentliche davon abweicht.
- ETA's werden auf Basis von Leitlinien (ETAG) oder speziellen Abstimmungen der europäischen Zulassungsstellen (CUAP) erteilt.
- Die Zulassungsleitlinie ETAG 018 behandelt Brandschutzprodukte, z. B. Brandschutzbauplatten. Das DIBt ist in diesem Bereich bereits tätig.

AbZ für feuerwiderstandsfähige Revisionsöffnungsverschlüsse, mobile Trennwände, feuerwiderstandsfähige Abschlüsse besonderer Bauart und Verwendung und für Vorhänge

von Dipl.-Ing. Maja Bolze und Dipl.-Ing. Christina Pritzkow

Feuerwiderstandsfähige Revisionsöffnungsverschlüsse

Die Produkte dienen zum Schließen von Öffnungen in Installationsschächten und –kanälen. Sie müssen im geschlossenen Zustand die Brandausbreitung vom Schachtinnern nach außen verhindern. Im Zulassungsbereich Z-6.55-.... erteilt das DIBt Zulassungen für Konstruktionen, die von den entsprechenden Bestimmungen der Bauregelliste abweichen.

Mobile Trennwände

Mit der Veröffentlichung in den DIBt-Mitteilungen 4/2007 erfolgte eine Klarstellung zur bauaufsichtlichen Behandlung mobiler Trennwände.

Für mobile Trennwände mit Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit und/oder den Schallschutz sind allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen erforderlich (Feuerwiderstand : Zulassungsbereich Z-19.31-....)

Feuerwiderstandsfähige Abschlüsse besonderer Bauart und Verwendung

Solche Abschlüsse können ggf. dann verwendet werden, wenn im Rahmen von Lüftungsplanungen Öffnungen in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen zum Zwecke der Luftnachströmung notwendig sind, die im Brandfall geschlossen werden müssen.

Über die Zulässigkeit der Öffnungen entscheidet die jeweilige Bauaufsichtsbehörde.

Die Abschlüsse bestehen i. d. R. aus Absperrvorrichtungen gegen die Übertragung von Feuer und Rauch und müssen immer mit einer Rauchauslösevorrichtung ausgeführt werden.

Das DIBt erteilt Zulassungen für die Konstruktionen im Bereich Z-6.50-....

Vorhänge

Vorhänge sind Sonderkonstruktionen, die zum Schließen von Öffnungen in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen dienen können, jedoch nicht die Temperaturweiterleitung verhindern. Sie dürfen nur dann verwendet werden, wenn die zuständige Bauaufsichtsbehörde zustimmt. Das DIBt wird allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen Z-6.60-.... erteilen